

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Beendorf nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 10.10.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Beendorf hat am 29.11.1995 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Beendorf nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 61/95). Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 01.07.1996 unter dem Aktenzeichen 25.32-21100 gemäß den §§ 11 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.11.1995 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Beendorf wird rückwirkend zum 01.07.1996 wegen der fehlenden Ausfertigung auf der Planzeichnung erneut in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich der Begründung, in der Fassung vom 07.04.1995 (Beginn der öffentlichen Auslegung). Der Bebauungsplan wurde am 24.01.2017 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 01.07.1996 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ einschließlich seiner Begründung liegt während der Dienstzeiten, entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Beendorf in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen

montags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
dienstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung am 01.07.1996 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung
des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Beendorf
nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 01.07.1996

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen
Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig
geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Beendorf, den 02.02.2017

Friedrichs
Bürgermeister

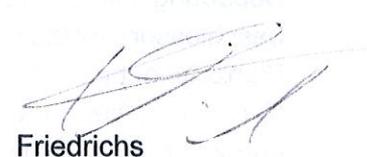


Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: Datum: 02.02.2017

Siegel

Friedrichs
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 08.02.2017

ausgehängt am: 08.03.2017

Unterschrift:



abzunehmen am: 07.03.2017

abgenommen am: 10.3.17

Unterschrift:



Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 10.3.17



Friedrichs
Bürgermeister

